

# HAVE

## ORGANISATORISCHES

### Datum/Ort

Dienstag, 13. November 2018  
Kultur- und Kongresszentrum Luzern  
Europaplatz 1, 6005 Luzern

### Kosten

CHF 660.–  
CHF 550.– für HAVE/REAS-Abonnenten  
(eine Vergünstigung pro Abonnement)  
CHF 220.– für Studierende (Kopie der Legi beilegen)

### Veranstalter

HAVE (Verein Haftung und Versicherung), Eglisau

### Sekretariat HAVE/REAS

Postfach 12, 8193 Eglisau  
Tel. 043 422 40 10, Fax 043 422 40 11  
E-Mail: tagung@have.ch

Für die Weiterbildung zum Fachanwalt SAV Haftpflicht- und Versicherungsrecht werden bei Besuch der Veranstaltung 5 Credits gutgeschrieben.

### Anmeldung

Mittels untenstehendem Anmeldeformular an das Sekretariat oder auf [www.have.ch](http://www.have.ch)

### Anmeldeschluss:

Montag, 5. November 2018

### Teilnahmebedingungen

Die Kosten für diese Veranstaltung inklusive Tagungsunterlagen, Mittagessen und Getränke sind nach Erhalt der Rechnung fällig. Nach Eingang Ihrer Anmeldung erhalten Sie eine Bestätigung. Die schriftliche Stornierung ist bis zum 12. Oktober 2018 kostenlos möglich, danach wird die Hälfte der Kosten erhoben. Bei Nichterscheinen oder Stornierung am Veranstaltungstag wird der gesamte Betrag fällig. Gerne akzeptieren wir ohne zusätzliche Kosten einen Ersatzteilnehmer.

Unterbricht die zurückgezogene  
Betreibung die Verjährung?  
Strafverfahren eingestellt! Was gilt für  
die Verjährung des Zivilanspruchs?  
Verjährungsverzicht oder  
Verjährungsverlängerung?

## Die Verjährung

### Antworten auf brennende Fragen

Verjährungsunterbrechung:  
Betreiben ohne Vorwarnung!  
Ist das OK für Anwälte?  
Verjährungsverzicht  
für künftige Fälle – geht das?  
Ist ein bedingter Verjährungsverzicht gültig?  
Rückzug des  
Schlichtungsgesuchs –  
immer noch  
verjährungsunterbrechend?  
Sachlich unzuständiges Gericht angerufen –  
Verjährungsunterbrechung?  
Wie und wann verjährt der Taggeldanspruch?

– interaktiv –

Stellen Sie Ihre Fragen via [verjaehrung@have.ch](mailto:verjaehrung@have.ch) – vor der Tagung

Dienstag, 13. November 2018  
Kultur- und Kongresszentrum Luzern

**Veranstalter**  
Verein Haftung und Versicherung, Eglisau

**Tagungsleitung**  
Frédéric Krauskopf

Schulthess §

**ANMELDUNG**  
Anmeldeschluss: Montag, 5. November 2018

### Die Verjährung – Antworten auf brennende Fragen

#### Tagung vom 13. November 2018

Die Teilnehmerzahl ist beschränkt. Die Anmeldungen werden nach Eingang berücksichtigt.

Abonent/-in von HAVE/REAS:  Ja  Nein

Kosten: CHF 660.–/CHF 550.– für HAVE/REAS-Abonnenten/CHF 220.– für Studierende (Legi-Kopie beilegen)

Name/Vorname\*

Titel/Funktion\*

Firma\*

Adresse

PLZ

Ort\*

Datum

Unterschrift

\* Angaben für die Teilnehmerliste

Einsenden an: HAVE/REAS, Postfach 12, 8193 Eglisau, Fax: 043 422 40 11, E-Mail: [tagung@have.ch](mailto:tagung@have.ch)

Online-Anmeldung  
unter [www.have.ch](http://www.have.ch)

## THEMEN UND REFERIERENDE

**Verjährungsfristen der vertraglichen und ausservertraglichen Haftung**

Das Gesetz kennt ein doppeltes Verjährungsregime: das der vertraglichen und das der deliktischen Haftung. *Nicola Moser* führt durch beide Regime und lässt sich besonders auf die Brennpunkte des Verjährungsbeginns und der Berechnung der Verjährungsfristen ein. Zur Sprache kommen aber auch die Verjährungen des vertraglichen Gewährleistungsrechts und spezialgesetzlicher Haftungen.

*Dr. Nicola Moser, Rechtsanwalt, Gerichtsschreiber am Zivilgericht Basel-Stadt, Lehrbeauftragter für Privatrecht an der Universität Basel*

**Strafrechtliche Verjährung im Haftpflichtrecht**

Die Anwendung der strafrechtlichen Verjährungsfristen auf Zivilansprüche ist im Deliktsrecht (Art. 60 Abs. 2 OR) und in Spezialgesetzen (Art. 83 Abs. 1 SVG) vorgesehen. Diese Regeln bereiten in der Praxis derart viele Schwierigkeiten, dass der Bundesrat vor wenigen Jahren deren Aufhebung empfahl. *Michel Verde* klärt die wichtigsten Fragen, etwa, was gilt, wenn ein Strafverfahren entweder nicht durchgeführt oder eingestellt wurde. Zudem erklärt er die genaue Berechnung der strafrechtlichen Verjährung, die für den Zivilanspruch gilt.

*Dr. Michel Verde, Rechtsanwalt, Lehrbeauftragter für Privatrecht an der Universität Luzern*

**Verjährung in der Privatversicherung**

Die Verjährungsregeln in Art. 46 VVG sind enigmatisch formuliert. Das Bundesgericht hat, was den Verjährungsbeginn anbelangt, eine nach Versicherungsart differenzierende Rechtsprechung entwickelt, die von *Andrea Eisner* erläutert wird. Sie orientiert und illustriert aber auch die Verjährung des Regressrechts des Privatversicherers.

*Prof. Dr. Andrea Eisner-Kiefer, Rechtsanwältin, Lehrbeauftragte für Privatversicherungsrecht an der Universität Bern*

**Verjährung von Sozialversicherungsregressansprüchen**

Das Verjährungsrecht spielt in der sozialversicherungsrechtlichen Praxis unter anderem für die Durchsetzbarkeit von Regressansprüchen des Sozialversicherers eine grosse Rolle. *Adrian Rothenberger* gibt einen Überblick über die bestehenden gesetzlichen und abkommensrechtlichen Verjährungsregeln, geht auf verschiedene praktische Verjährungsprobleme in sozialversicherungsrechtlichen Regressverhältnissen ein und stellt sinnvolle Lösungen dieser Probleme zur Diskussion.

*Dr. Adrian Rothenberger, Rechtsanwalt, Leiter Regress, AXA Versicherungen AG, Redaktionsmitglied HAVE*

**Verjährungsverzicht**

Der Verjährungsverzicht nimmt nach wie vor einen festen Platz im Sorgenkataster von Praktikern und Praktikerinnen ein. Der Blick auf die Rechtsprechung zeigt: Diese Sorgen sind nicht unbegründet. Neuralgische Punkte sind die Zulässigkeit und Grenzen des Verzichts: Was bedeutet das Vorausverzichtsverbot des Art. 141 Abs. 1 OR, steht das Abänderungsverbot des Art. 129 OR dem Verzicht entgegen? Wann ist die Verjährungsverlängerung dem Verzicht vorzuziehen? Wie lange wirkt ein unbefristeter Verjährungsverzicht? Wer ist in einem Unternehmen befugt, auf die Verjährung zu verzichten? Darauf gibt *Walter Fellmann* klärende Antworten.

*Prof. Dr. Walter Fellmann, Rechtsanwalt, Fachanwalt Haftpflicht- und Versicherungsrecht, ordentlicher Professor an der Universität Luzern, Redaktionsmitglied HAVE*

**Verjährungsunterbrechung durch Betreibung**

Die Betreibung ist als vermeintlich einfaches Mittel der Verjährungsunterbrechung sehr verbreitet. Paradoxerweise sind Fälle nicht selten, in denen die Betreibung nicht die gewünschte Unterbrechungswirkung zeigt. Mit diesen «Pannen» befasst sich *Daniel Wuffli*. Zur Sprache kommt bspw. das beim örtlich unzuständigen Betreibungsamt eingereichte oder mit Mängeln behaftete Betreibungsbegehren, die sog. «stille» Betreibung, die verjährungsrechtlichen Probleme der Bezifferung des Betreibungsbegehrens und der Individualisierung einer Forderung, wenn nicht angegeben wird, für welche von mehreren Forderungen betrieben wird.

*Dr. Daniel Wuffli, Rechtsanwalt, Ersatzrichter am Obergericht des Kantons Aargau*

**Verjährungsunterbrechung durch Schuldanererkennung**

Der Blick auf die Praxis zeigt, dass Schuldner durch ihr Verhalten die Verjährung unterbrechen, mitunter ohne sich dessen bewusst zu sein. Das liegt an der Rechtsprechung, die für Art. 135 Ziff. 1 OR einen besonderen Anerkennungsbegriff entwickelt hat. Unterbricht die Teil- oder Akontozahlung die Verjährung? Ist der unterlassene Rechtsvorschlag als Schuldanererkennung zu werten? Liegt in jeder Schuldübernahme eine Schuldanererkennung? Mit diesen und weiteren Fragen befasst sich *Kaspar Gehring*.

*Kaspar Gehring, Rechtsanwalt, Fachanwalt SAV Haftpflicht- und Versicherungsrecht*

**Verjährungsunterbrechung durch Klage**

Brennende Fragen bietet die Verjährungsunterbrechung durch Schlichtungsgesuch oder Klage, denen sich *Christof Bergamin* stellt: Unterbricht das zurückgezogene Schlichtungsbegehren die Verjährung? Und die beim unzuständigen Gericht eingereichte oder zur Verbesserung zurückgeschickte Klage? Was gilt bei unbezifferter Forderungsklage oder Teilklage mit Nachklagevorbehalt? Was bewirkt die nachträgliche Klageänderung? Unterbricht die Adhäsionsklage die Verjährung bereits vor ihrer Bezifferung und Begründung?

*Dr. Christof Bergamin, Rechtsanwalt, Gerichtsschreiber Kantonsgericht Zug*

## PROGRAMM

**Dienstag, 13. November 2018**

ab 8.30

**Check-in und Kaffee**

9.20 – 9.30

**Einführung**

Frédéric Krauskopf

**I. Block: Haftung****Verjährungsfristen der vertraglichen und ausservertraglichen Haftung**

Nicola Moser

**Strafrechtliche Verjährung im Haftpflichtrecht**

Michel Verde

**Pause****II. Block: Versicherung****Verjährung in der Privatversicherung**

Andrea Eisner-Kiefer

**Verjährung von Sozialversicherungsregressansprüchen**

Adrian Rothenberger

**Diskussion mit den Vormittagsreferenten****Stehlunch****III. Block: Verjährungsmanagement****Verjährungsverzicht**

Walter Fellmann

**Verjährungsunterbrechung durch Betreibung**

Daniel Wuffli

**Pause****Verjährungsunterbrechung durch Klage**

Christof Bergamin

**Verjährungsunterbrechung durch Schuldanererkennung**

Kaspar Gehring

**Diskussion mit den Nachmittagsreferenten****Abschluss der Tagung mit einem Apéro, gesponsert von****Protekta**

Anmeldetalon

Bitte  
frankieren

HAVE / REAS

Postfach 12

8193 Eglisau